

Diese E-Mail ergeht an:
Alle Pfarrgemeinden A.B.
Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirche A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
Synode A.B.
Evangelische Kirche H.B. (zur Information)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
(zur Information)

Wien, am 23. März 2021

Zahl: GD 001; 418/2021

Bitte auf allen Schreiben immer
die Geschäftszahl des Kirchenam-
tes anführen.

Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten – Ergänzung zur 27. Information zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben gestern eine Information von Bischof Michael Chalupka zu Ostern, Abendmahl und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erhalten. Darin waren auch die Maßnahmen wiederholt, die weiterhin für Gottesdienste gelten. Zur Frage der möglichen musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, insbesondere in Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken, möchte ich in Absprache mit Bischof Chalupka und Landeskantor Krampe die folgenden Punkte ergänzen:

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken besteht, wenn es die Wahrnehmung der liturgischen Aufgaben für eine kurze Zeit unumgänglich macht. Diese Ausnahme ist eng auszulegen! Es kann insbesondere nicht angenommen werden, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker während ihrer Tätigkeit pauschal von der Maskenpflicht befreit sind.

Was nun bei der Gestaltung von Gottesdiensten unter den Begriff einer liturgischen Notwendigkeit gefasst werden kann, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden und wird nicht zentral durch die Kirchenleitung vorgegeben. Die Letztentscheidung und Verantwortung für die Fragen der musikalischen Gestaltung und der Maskenpflicht liegt damit bei der für den Gottesdienst verantwortlichen Liturgin oder dem Liturgen.

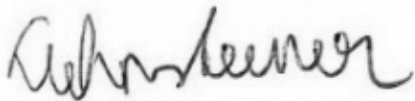
Die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik gibt hierzu folgende unverbindliche Empfehlung und Orientierung als maximale Obergrenze für Ausnahmen: *„Es ist ununterbrochen eine FFP2-Maske zu tragen. Das gilt auch für Mitwirkende, außer das Wahrnehmen der liturgischen Aufgaben macht das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier des Gottesdienstes kurzzeitig nicht möglich. Dann kann z.B. während Gebet, Predigt oder Musikausübung im unumgänglichen Ausmaß darauf verzichtet werden. Es müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände gegeben sein oder sonstige Ersatzmaßnahmen getroffen werden.*

Diese Ausnahme gilt auch für die Musik im Gottesdienst, sofern die Ausgestaltung minimiert bleibt (Sologesang/Einsatz von Orgel/Gitarre plus max. einem weiteren Instrument) und die räumlichen Gegebenheiten deutlich vergrößerte Abstände (4m) oder weitere Schutzmaßnahmen wie Trennwände erlauben, und idealerweise Testungen vorgenommen wurden. Gemeindegesang und Chorgesang sowie das Musizieren von größeren Instrumentalensembles müssen weiterhin unterbleiben.“

Die Aussage im Brief vom 22. März 2021 „Diese Ausnahme gilt nicht für Kirchenmusiker*innen.“ ist daher so zu verstehen, dass die Ausnahme nicht pauschal in Anspruch genommen werden kann.

Inhaltlich entspricht die Regelung jener vom Dezember 2020, es kam im Bereich der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten seither zu keinen Änderungen. Ich darf jedoch alle Verantwortlichen in den Gemeinden bitten auf die örtlichen Gegebenheiten und die lokale Corona-Situation Bedacht zu nehmen und bei Bedarf Anpassungen auch bei der musikalischen Gestaltung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lahnsteiner', written in a cursive style.

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
Juristische Kirchenrätin